

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird das Niedersächsische Mediengesetz neu gefasst. Im Rahmen der Neufassung wird das Gesetz überarbeitet und das Medienrecht in Niedersachsen fortentwickelt. Um den fortwährenden Wandel der Medienlandschaft, die Konvergenz der Medien und die weiter voranschreitende Digitalisierung auch auf Landesebene nachzuvollziehen, werden die notwendigen Anpassungen an den Medienstaatsvertrag (MStV) vorgenommen. Zur Stärkung des Qualitätsjournalismus wird die Möglichkeit einer Förderung durch die Landesmedienanstalt gesetzlich vorgesehen. Außerdem wird die gesetzliche Grundlage für die Förderung ausschließlich digital über das Internet verbreiteten privaten nicht kommerziellen Rundfunks geschaffen. Durch technische Entwicklungen obsolet gewordene Regulierungsansätze werden gestrichen. Daneben erfolgen zahlreiche andere geringfügige inhaltliche Änderungen des Gesetzes.

I. Zum wesentlichen Inhalt des Niedersächsischen Mediengesetzes

Eine Novellierung des Niedersächsischen Mediengesetzes ist insbesondere aus zwei Gründen erforderlich geworden:

Erstens schreiten die technischen Entwicklungen und die Konvergenz der Medien stetig voran. Insbesondere das Tempo der Digitalisierung der Medien hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Die crossmediale Verfügbarkeit von Medien und Inhalten gewinnt eine immer größere Bedeutung. Neue, insbesondere große internationale Wettbewerber, die in dieser Form noch vor wenigen Jahren nicht existierten, sind in den Wettbewerb um die Aufmerksamkeit der Mediennutzer und deren Medienbudgets eingetreten. Die technische Entwicklung hat zudem die Anforderungen zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk deutlich reduziert. Jedermann kann nunmehr mit geringsten finanziellen Mitteln linearen Rundfunk und non-lineare Medienangebote produzieren und hierbei dennoch erfolgreich große Reichweiten erzielen, die selbst denen nationalen Rundfunkveranstalter und großer Verlage in keiner Weise nachstehen müssen. Diese Entwicklungen begünstigen grundsätzlich eine Vielfalt an Meinungen und die Möglichkeiten zu deren Verbreitung, welche nie größer gewesen sind als gegenwärtig. Gleichzeitig hat die Anzahl von Desinformation und Angeboten, die den journalistischen Sorgfaltspflichten nicht entsprechen, erheblich zugenommen. Derartige Angebote sind geeignet, die Meinungsbildung und damit mittelbar die demokratische Grundordnung langfristig zu schädigen. Die Antwort hierauf kann neben einer stärkeren Aufsicht und der Stärkung von Medienkompetenz nur durch einen „Qualitätsjournalismus“ selbst gegeben werden, welcher sich an den bewährten Grundsätzen der journalistischen Arbeitsweise und Ethik orientiert. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Bedingungen für die etablierten und neu entstehenden Rundfunkveranstalter optimiert werden, damit ein umfassender Qualitätsjournalismus dauerhaft über dieses Medium angeboten werden kann.

Eine weitere Konsequenz der skizzierten Entwicklungen im Medienmarkt ist, dass die Werbebudgets der Wirtschaft nicht mehr nur an die traditionellen Medien wie Rundfunkveranstalter und Presseverlage fließen, sondern sich auf eine immer größer werdende Anzahl von unterschiedlichen Medienanbietern verteilen. Dies muss zunächst nicht per se nachteilig sein, da es den Wettbewerb um bessere Inhalte befördern kann. In großen Teilen fließen die Werbeeinnahmen aber gar nicht mehr an die Anbieter von Inhalten wie z. B. die privaten Rundfunkveranstalter oder die Presse. Stattdessen profitieren vielmehr zwischengeschaltete Vermittler (sog. Gatekeeper) von Medieninhalten wie Medienintermediäre und Social-Media-Anbieter von den Werbeeinnahmen. Dies erschwert es den in größerem Maße regulierten privaten Rundfunkveranstaltern, ihre qualitativ den journalistischen Maßstäben entsprechenden und damit kostspieligen Angebote zu refinanzieren. Gerade im Hinblick auf zielgerichtete (z. B. individualisierte, lokale und regionale) Werbung sind die Möglichkeiten der Medienintermediäre und Social-Media-Anbieter um ein Vielfaches größer als die des privaten Rundfunks. Die unterschiedliche Größe und Bedeutung der verschiedenen Wettbewerber begünstigt ein Ungleichgewicht, welches die Refinanzierbarkeit für die lokalen, regionalen sowie die landesweiten Rundfunkveranstalter weiter erschwert. Die Gefährdung der Meinungsvielfalt droht insoweit mittlerweile nicht mehr nur allein durch eine zu starke gesellschaftsrechtliche Verknüpfung von Rundfunkveranstaltern und Verlagen und deren Marktanteilen am Fernseh- und Pressemarkt. Auch die wirtschaftliche Konkurrenz der traditionellen Medien im Hinblick auf die Werbeerlöse zur Refinanzierung mit Unternehmen, die keinen oder nur einen geringen eigenen Beitrag zur Medienvielfalt erbringen, ist geeignet, die Meinungsvielfalt nicht unerheblich zu gefährden. Um es den niedersächsischen Verlagen und Rundfunkveranstaltern zu ermöglichen, sich in diesem schwierigen Umfeld zu behaupten, ist es daher erforderlich, ihre Möglichkeiten bei der Entwicklung zu crossmedialen Medienhäusern und zu größerer Effizienz zu verbessern. Ihre Partizipationsmöglichkeiten an Werbeeinnahmen soll hierdurch verbessert werden.

Für die Landesmedienanstalt wird die Option geschaffen, den privaten Qualitätsjournalismus in Niedersachsen unmittelbar bei der Aus- und Fortbildung der dort Mitarbeitenden finanziell zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können der Landesmedienanstalt durch den Haushaltsgesetzgeber finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden, welche eigenverantwortlich durch die Landesmedienanstalt zu diesem Zweck verwendet werden. Dadurch werden die Staatsferne des Rundfunks sowie die Vorgaben des § 112 MStV zur zulässigen Verwendung der Rundfunkbeitragsmittel umfassend gewahrt.

Zweitens haben die bereits dargestellten Entwicklungen dazu geführt, dass mit dem Medienstaatsvertrag in Deutschland ein abgeändertes Regulierungskonzept für den Rundfunk- bzw. Medienbereich auf den Weg gebracht wurde, welches den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag ersetzt hat. Dieser Medienstaatsvertrag hat erstmalig auch sog. Gatekeeper wie Medienintermediäre, Medienplattformen und Benutzeroberflächen verstärkt in die Regulierung einbezogen, um ein gerechtes Level-Playing-Field für sämtliche Akteure am Markt zu schaffen und die Aufsicht darüber den Landesmedienanstalten übertragen. Den Anbietern von journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedien wird die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten auferlegt. Die hierdurch der Landesmedienanstalt neu zufallenden Aufgaben werden im Niedersächsischen Mediengesetz zusätzlich verankert und die verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmöglichkeiten verbessert, um den gestiegenen Anforderungen der Aufsichtstätigkeit Rechnung zu tragen.

Auch das Zulassungserfordernis für die Veranstaltung von linearem Rundfunk wurde in diesem Zuge im Medienstaatsvertrag liberalisiert. Bundesweite Rundfunkprogramme, die nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten oder nur eine geringe Anzahl von gleichzeitigen Nutzern erreichen, bedürfen mittlerweile keiner Zulassung mehr. Diese Entwicklung wird in Niedersachsen nachvollzogen, um niedersächsische Rundfunkveranstalter nicht schlechter zu stellen als bundesweite Rundfunkveranstalter. Der Bereich des Einrichtungs- und Veranstaltungs Rundfunks wird im Zuge dieser Liberalisierung ebenfalls neu geregelt werden. Einrichtungsrundfunk spielte zuletzt in der praktischen Anwendung des Niedersächsischen Mediengesetzes allenfalls noch eine untergeordnete Rolle. Im Regelfall dürfte es sich nach der neuen Systematik dabei zukünftig um zulassungsfreien Rundfunk handeln, sodass die Notwendigkeit einer spezifischen Regulierung entfällt. Da im Gegensatz hierzu für die Verbreitung von Veranstaltungs Rundfunk weiterhin die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten notwendig ist, verbleibt es hier bei einer Regulierung, wenngleich diese neu geregelt und vereinfacht wird (qualifizierte Anzeigepflicht statt Zulassungserfordernis).

Da die analoge Kabelverbreitung in Niedersachsen im Jahr 2018 eingestellt wurde und bei der digitalen Kabelverbreitung keine vergleichbaren Kapazitätsengpässe bestehen, entfällt für diesen Bereich die Regulierungsnotwendigkeit. Lediglich die Verpflichtung für die unentgeltliche Verbreitung von nicht kommerziellem Rundfunk im jeweiligen Verbreitungsgebiet wird für digitale Kabelplattformen beibehalten. Damit eine lokale oder regionale Medienplattform (z. B. DAB+) in Niedersachsen etabliert werden kann, die einen Beitrag zur lokalen und regionalen Vielfalt leistet, werden die entsprechenden Vorschriften für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten neu justiert. Im Übrigen werden die Vorschriften des Medienstaatsvertrages für Medienplattformen mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass sich die Auswahl für die Belegung einer solchen regionalen oder lokalen Medienplattform auf die in und für Niedersachsen zugelassenen Programme und Angebote beschränken kann.

Die Digitalisierung wird im Bereich des nicht kommerziellen Rundfunks nachvollzogen und es werden erweiterte Fördermöglichkeiten für technologie neutrale Distributionswege im Niedersächsischen Mediengesetz vorgesehen. Erstmals kann die Landesmedienanstalt auch nur über das Internet verbreitete digitale nicht kommerzielle Rundfunkprogramme fördern. Diese Regelung gestattet es der Landesmedienanstalt in Gebieten, in denen es mangels terrestrischer Kapazitäten bisher unmöglich war, nicht kommerziellen Rundfunk zu veranstalten, Verbreitungsgebiete bei entsprechendem Bedarf und Nachfrage festzulegen.

Weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf ergibt sich insbesondere aufgrund der neuen Systematik des Medienstaatsvertrages. Zahlreiche der aus dem Rundfunkstaatsvertrag übernommenen Regelungen, auf die das Niedersächsische Mediengesetz bisher verwiesen hat, finden sich nunmehr im neuen Medienstaatsvertrag. Auch werden im Medienstaatsvertrag zahlreiche neue Begrifflichkeiten eingeführt, an die das Niedersächsische Mediengesetz anzupassen ist. Weiter werden einige Regelungen zusammengefasst oder auch gestrichen, wo dieses sinnvoll ist.

Die Struktur der Landesmedienanstalt bleibt im Wesentlichen unangetastet, da sie sich bewährt hat. Die Amtszeit der Versammlung wird von sechs auf fünf Jahre verkürzt, um einen frühzeitigeren Wechsel bei Versammlungsmitgliedern zu ermöglichen und damit dem schnellen Wandel der Medienwelt Rechnung zu tragen. Die paritätische Teilhabe von Männern und Frauen an der Versammlung wird gestärkt, indem zukünftig bei einem beabsichtigten Personenwechsel eines Versammlungsmitglieds durch eine entsendungsberechtigte Organisation zwingend eine Person des jeweils anderen Geschlechts zu entsenden ist. Diverse Personen werden zudem erstmals ausdrücklich berücksichtigt. Zudem wird für eng umgrenzte Fälle die Möglichkeit einer Abberufung von Versammlungsmitgliedern vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Änderung an der Struktur der Versammlung oder der Landesmedienanstalt erfolgt nicht.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind notwendig, um den niedersächsischen Rundfunkveranstaltern und Verlagen Entwicklungsperspektiven zu crossmedialen Medienhäusern zu ermöglichen, den Qualitätsjournalismus und nicht kommerziellen Rundfunk zu stärken und den Medienstaatsvertrag umzusetzen. Geeignete Alternativen zur Erreichung der Regelungsziele gibt es nicht.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien. Bezogen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern erfolgt bei der Zusammensetzung der Versammlung der Landesmedienanstalt in § 35 Abs. 4 eine Änderung: Der Grundsatz einer paritätischen Entsendung von Frauen und Männern wird dadurch gestärkt, dass künftig bei einem geplanten Wechsel des Versammlungsmitglieds durch eine entsendungsberechtigte Organisation zwingend eine Person des bisher nicht berücksichtigten Geschlechts zu entsenden ist. Das Recht diverser Personen zur Mitgliedschaft im Gremium wird hierbei gewahrt.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine verpflichtenden Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der kommunalen Körperschaften, des Bundes oder anderer Träger öffentlicher Verwaltung. Die neu vorgesehene Aufgabe der Landesmedienanstalt zur Förderung des Qualitätsjournalismus in § 34 Nr. 11 sieht keinen Automatismus zur Bereitstellung von Mitteln durch das Land vor. Es liegt im Ermessen des Haushaltsgesetzgebers, jährlich über die Bereitstellung von Geldern zu diesem Zweck (Ob und Umfang) zu entscheiden. Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

V. Beteiligungen

Die vom Niedersächsischen Mediengesetz berührten privaten lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunkveranstalter, die nicht kommerziellen Rundfunkveranstalter, die niedersächsischen Verlage mittelbar durch den Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage e. V. (VNZV) sowie die Landesmedienanstalt wurden vom 24. März bis zum 19. April 2021 schriftlich angehört. Von den Angeschriebenen haben der VNZV, die Arbeitsgemeinschaft der Regional-Radios in Niedersachsen (ARGE RADIO), die Rundfunkveranstalter radio ffN und Ems.tv sowie die Landesmedienanstalt Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben. Aus eigener Initiative hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ebenfalls eine Stellungnahme zum Entwurf eingereicht. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und bewertet.

Im Wesentlichen wird vorgetragen:

Der Veranstalter Ems.tv trägt vor, dass die Förderung des Qualitätsjournalismus in dieser Form nicht ausreichend ist zur Sicherung lokaler und regionaler privater Sender. Erforderlich sei eine umfangreichere Förderung, um Arbeitsplätze langfristig zu erhalten und auszubauen.

Der Veranstalter radio ffN unterstützt eine im ersten Entwurf enthaltene Regelung zur Liberalisierung der Beteiligungsbegrenzungen und regt eine vollständige Streichung beibehaltener Beteiligungsbegrenzungen an niedersächsischen Rundfunkveranstaltern auch für marktbeherrschende Verlage an. Zudem wurde angeregt, die Vorgaben an die regionale und lokale Berichterstattung für landesweite Rundfunkveranstalter vollständig zu streichen und die landesweiten Veranstalter ebenfalls in die Förderung des Qualitätsjournalismus einzu beziehen.

Die ARGE RADIO regt eine geänderte Zuordnungsreihenfolge für UKW Übertragungskapazitäten zugunsten der lokalen und regionalen Hörfunkveranstalter an sowie eine Ausdehnung der gesetzlich definierten Hauptsendezeit im Hörfunk. Bedenken werden im Hinblick auf die Einführung zulassungsfreien Rundfunks auf Landesebene sowie auf die Verpflichtung lokaler und regionaler Medienplattformbetreiber zur unentgeltlichen Verbreitung eines nicht kommerziellen Hörfunkprogramms geäußert.

Der VNZV lehnt eine Veränderung der zulässigen Beteiligungsgrenzen ab, da sich die bestehende Regelung zur Sicherung der Meinungs- und Anbietervielfalt bewährt habe. Andernfalls drohe die Gefahr einer Verengung der Vielfalt durch den Eintritt nationaler und internationaler Unternehmen in den niedersächsischen Medienmarkt. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung nicht kommerziellen Rundfunks auf lokalen und regionalen Medienplattformen wird - wie von der ARGE RADIO - abgelehnt. Die Verpflichtung landesweiter Rundfunkveranstalter zur Auseinanderschaltung ihres Programms als Beitrag zur regionalen Vielfalt solle aus Sicht des VNZV zukünftig entfallen. Zudem solle die Beteiligungsmöglichkeit für Verlage an nicht kommerziellen Rundfunkveranstaltern ausgeweitet werden. Die Förderung des Qualitätsjournalismus wird in dem gewählten Ansatz als grundsätzlich richtig betrachtet. Es sollten aber auch landesweite Veranstalter im Kreis der Förderberechtigten berücksichtigt werden.

Der DGB lehnt eine Veränderung der Beteiligungsbegrenzungen an Rundfunkveranstaltern ab, da dies zu einer Gefährdung der Meinungsvielfalt führe, ebenso wie die Erhöhung der zulässigen Zulieferungsgrenzen zum Programm. Hinsichtlich der Einführung von Internet-Bürgerrundfunk fordert der DGB eine bessere finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalt. Die Einbeziehung der Versammlung in die Entscheidung bei der Qualitätsjournalismusförderung wird positiv bewertet, während die Möglichkeit Dritter, Mittel bereitzustellen, negativ gesehen wird. Bemängelt wird ferner, dass diese Art der Förderung nicht weiter konkretisiert wird. Die Änderungen bei der Entsendung von Versammlungsmitgliedern wird begrüßt. Angeregt wird die Einführung

von Stellvertreterinnen und Stellvertretern für die Mitglieder der Versammlung sowie eine umfangreiche Abberufungsmöglichkeit für Versammlungsmitglieder. Die Einführung einer Bagatellgrenze bei Beteiligungsveränderungen wird begrüßt, da dies eine Erleichterung für die Verwaltungspraxis darstelle.

Die Landesmedienanstalt begrüßt den Wegfall der Beteiligungsbegrenzungen. Diese seien aus ihrer Sicht nicht mehr erforderlich. Sie regt an, die verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalt auszuweiten, um mehr und bessere Handlungsmöglichkeiten bei der Aufsicht zu haben. Im Hinblick auf die regionalen und lokalen Medienplattformen bittet die Landesmedienanstalt um weitere Auswahlkriterien zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten für den Fall, dass mehrere Medienplattformbetreiber sich bewerben. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verbreitung nicht kommerzieller Hörfunkveranstalter wird begrüßt, um diesen eine Teilhabe am technischen Fortschritt zu ermöglichen. Angeregt wird auch eine gesetzliche Ausweitung der Hauptsendezeit im Hörfunkbereich. Die Ausweitung der Zulieferungsgrenzen zum Programm wird abgelehnt. Die Einführung von Internet-Bürgerrundfunk erfordert aus Sicht der Landesmedienanstalt eine bessere finanzielle Ausstattung, um entsprechend mehr Anbieter fördern zu können. Insgesamt weist die Landesmedienanstalt darauf hin, dass die finanzielle Lage der Landesmedienanstalt angesichts der durch den Medienstaatsvertrag erweiterten Zuständigkeiten und der ausgebliebenen Beitragsanpassung angespannt sei. Es wird angeregt, den Vorwegabzug zu reduzieren. Ferner wird angeregt, die Beteiligungsgrenzen beim Bürgerrundfunk zu verändern. Die Förderung des Qualitätsjournalismus sollte sich aus Sicht der Landesmedienanstalt nicht nur auf die Aus- und Fortbildung beschränken. Es sollte der Landesmedienanstalt gestattet sein, den anfallenden Verwaltungsaufwand aus den bereitgestellten Mitteln zu decken. Gegen die Verkürzung der Amtszeit der Versammlung bestehen keine Bedenken. Im Übrigen werden einige technische Anpassungen angeregt, um die Verwaltungspraxis effizienter zu gestalten.

Die Landesregierung hat die Stellungnahmen gründlich ausgewertet und bewertet. Im Ergebnis hat sie sich entschieden, auf die angedachte Flexibilisierung der Beteiligungsgrenzen aus Vielfalts Gesichtspunkten zu verzichten und den Status Quo beizubehalten. Zugleich wurde die zulässige Programmmzulieferungsgrenze unverändert gelassen. Die gesetzliche Hauptsendezeit wird aufgrund der tatsächlichen Nutzung von Hörfunk erweitert. Eine Absenkung der weiteren inhaltlichen Vorgaben für landesweite Veranstalter erfolgt nicht, da diese der Grund für eine vorrangige Berücksichtigung bei der Zuordnung von Hörfunkfrequenzen sind. Die gesetzlichen Regelungen für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an regionale und lokale Medienplattformanbieter wurden nachjustiert, um Vielfaltsaspekte durch die Landesmedienanstalt besser berücksichtigen zu können. Für Versammlungsmitglieder wurde eine eng umgrenzte Möglichkeit zur Abberufung unter Einbeziehung der Versammlung vorgesehen, um die Weisungsunabhängigkeit der einzelnen Mitglieder nicht zu gefährden. Die verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalt werden erweitert und an die bereits im Medienstaatsvertrag erprobten Möglichkeiten angepasst, um eine umfassende und effiziente Aufsicht zu ermöglichen. Zudem wurden auf Anregung der Landesmedienanstalt einige technische Anpassungen vorgenommen, um Regelungslücken zu schließen und die Verwaltungspraxis zu vereinfachen. Darüber hinaus sieht die Landesregierung keinen Anlass, weiteren Forderungen und Wünschen nachzugehen.

VI. Befristung

Von einer generellen Befristung des Gesetzes wird abgesehen, da insbesondere die Veranstaltung privaten Rundfunks auch weiterhin langfristig zu gewährleisten ist und den Veranstaltern angesichts zum Teil erheblicher Investitionen in besonderem Maße Vertrauensschutz zukommt.

B. Besonderer Teil

Im Niedersächsischen Mediengesetz kommt es zu einer teilweisen Umstrukturierung und hierdurch bedingt zu zahlreichen Verschiebungen von Vorschriften, da technologische Entwicklungen die Streichung von nicht mehr notwendigen Vorschriften (§§ 7, 32 ff.) erfordern. Sämtliche Vorschriften des Niedersächsischen Mediengesetzes, die bisher auf den Rundfunkstaatsvertrag verwiesen haben, werden an den neuen Medienstaatsvertrag angepasst und es wird auf eine einheitliche Terminologie geachtet. Aufgrund technischer und medienrechtlicher Entwicklungen wird § 1 neu gefasst. Nicht mehr verwendete Begriffsbestimmungen werden gestrichen. Zugleich erfolgt eine Neudefinition von regionalen und lokalen Medienplattformen (§ 2). Die Regelungen die Zulassung betreffend (§ 4) werden an die neue Systematik im Medienstaatsvertrag angepasst. Die persönlichen (§ 5) Zulassungsvoraussetzungen werden überarbeitet, um eine Regelungslücke zu schließen. Im Zuge der systematischen Anpassung wird die bisherige Vorschrift zum Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk (§ 7) als neuer § 10 geregelt. Die Regelungen zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Medienplattformen werden konkretisiert (§§ 8, 9). Die verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen der Landesmedienanstalt werden erweitert, um mehr Handlungsraum für sachgerechte Entscheidungen zu ermöglichen (§ 11). Die Programmgrundsätze werden klarstellend ergänzt (§ 14). Die Auskunftspflichten (§ 18) werden an die datenschutzrechtlichen Entwicklungen angepasst. In den §§ 25 und 26 wird die rechtliche Grundlage für die Förderung von über das Internet verbreitetem nicht kommerziellem Rundfunk geschaffen. Die Vorschriften zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in analogen Kabelanlagen werden weitestgehend ersatzlos gestrichen, da die analoge Kabelverbreitung in Niedersachsen im Jahr 2018 einge-

stellt wurde. Es verbleibt eine Regelung für eine lokale oder regionale Medienplattform und die Pflicht zur unentgeltlichen Verbreitung von Bürgerrundfunk auf digitalen Medienplattformen einschließlich digitaler Kabelanlagen (§ 32). Die Aufgaben der Landesmedienanstalt werden in § 34 im Hinblick auf die Vorgaben des Medienstaatsvertrages konkretisiert. Zusätzlich wird die Option zur Förderung des Qualitätsjournalismus in Niedersachsen durch die Landesmedienanstalt neu geregelt. In § 35 wird die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen in der Versammlung der Landesmedienanstalt gestärkt sowie die Amtszeit der Versammlung auf fünf Jahre verkürzt und eine Abberufungsmöglichkeit für Versammlungsmitglieder vorgesehen. Die Aufgaben der Versammlung werden in § 39 an die vorgenommenen Änderungen angepasst. Klarstellend wird in § 46 geregelt, dass die Förderung des Qualitätsjournalismus nicht aus Rundfunkbeitragsmitteln erfolgen darf. Die Streichung der Vorschriften für analoge Kabelanlagen erfordert eine Überarbeitung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs in § 53. In diesem Zuge wird der Landesmedienanstalt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und 2 Nrn. 1, 2 und 2 a des Telemediengesetzes übertragen. Schließlich werden die im bisherigen § 58 enthaltenen Übergangsregelungen gestrichen; diese haben sich mittlerweile erledigt. Neu aufgenommen wird eine Übergangsregelung für die Verkürzung der Amtszeit der Versammlung. In § 55 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Niedersächsischen Mediengesetzes geregelt.

Zu § 1:

Die Vorschrift entspricht in Teilen dem bisherigen § 1 und legt in Satz 1 wie bisher den Anwendungsbereich des Gesetzes fest und stellt zugleich klar, dass der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unberührt bleiben und neben diesem Gesetz gelten. Bedingt durch die technologischen Entwicklungen und die Entscheidung der Wirtschaft im Jahr 2018, die analoge Kabelverbreitung in Niedersachsen einzustellen, erfolgt eine Beschränkung des Anwendungsbereichs für Medienplattformen (bisher Kabelanlagen und Plattformen) nur noch auf die Auswahlentscheidung bei der Belegung von niedersächsischen Medienplattformen (etwa einer lokalen oder regionalen DAB+-Plattform). Der Begriff „vergleichbare Telemedien“ wird entsprechend der neuen Terminologie des Medienstaatsvertrages durch „rundfunkähnliche Telemedien“ ersetzt, welcher im Medienstaatsvertrag legal definiert ist. Satz 2 wird neu gefasst und ordnet deklaratorisch die Anwendung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages an. Satz 3 grenzt weiterhin den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Mediengesetzes ein und schließt die Anwendbarkeit für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Gebäuden und zusammengehörenden Gebäudekomplexen aus. Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 4.

Zu § 2:

Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem bisherigen § 2 Abs. 1 und verweist als redaktionelle Anpassung auf den Medienstaatsvertrag anstelle des außer Kraft getretenen Rundfunkstaatsvertrages. Die Absätze 2 und 3 entsprechen ohne Änderungen den bisherigen Absätzen 2 und 3. In Absatz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des Medienstaatsvertrages. Der Begriff „vergleichbare“ Telemedien wird entsprechend der neuen Terminologie des § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV durch das Wort „rundfunkähnliche“ Telemedien ersetzt. Dies macht eine eigenständige Definition von vergleichbaren Telemedien obsolet. Im neuen Absatz 5 werden lokale und regionale Medienplattformen definiert. In Abgrenzung zu bundesweiten Medienplattformen handelt es sich dabei um Medienplattformen, die technisch oder inhaltlich auf das Gebiet von Niedersachsen ausgerichtet sind (z. B. eine DAB+-Medienplattform). Die Absätze 6 bis 8 entsprechen ohne inhaltliche Änderungen den bisherigen Absätzen 6 bis 8.

Zu § 3:

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 3 der bisherigen Fassung und regelt die Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten. Lediglich in Absatz 1 Nr. 6 wird als redaktionelle Anpassung der Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ der neuen Systematik folgend durch „rundfunkähnliche Telemedien“ ersetzt.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt auch weiterhin das Zulassungserfordernis für die Veranstaltung von Rundfunk (Absatz 1), verweist aber nunmehr auf die Vorschrift des § 52 Abs. 1 MStV.

Absatz 2 wird neu gefasst und spiegelt die Vorschrift des § 54 Abs. 1 MStV für Niedersachsen. Für Rundfunk auf den traditionellen Verbreitungswegen (UKW, Kabel) verbleibt es im Regelfall beim Erfordernis einer präventiven Zulassungskontrolle (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt), da sie regelmäßig einen nicht nur geringen Beitrag zur Meinungsbildung haben dürften. Rundfunkangebote (insbesondere im Internet), welche aber die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen, werden von der Zulassungspflicht befreit.

Durch die Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die technischen und finanziellen Hürden zur Veranstaltung von Rundfunk nur noch sehr gering ausfallen und die Abgrenzung zu zulassungsfreien rundfunkähnlichen Telemedien immer schwieriger ausfällt. Die technischen Entwicklungen bei mobilen Endgeräten mit Zugang zum Internet gestatten es zudem, Rundfunk spontan und an jedem Ort zu veranstalten. Durch die Vorschrift werden zulassungsfreie Rundfunkprogramme vor deren Start nutzerseitig wie die zulassungs- und anmeldefreien rundfunkähnlichen Telemedienangebote behandelt. Derartige Angebote werden aufgrund ihrer Verbreitung über das Internet regelmäßig eine bundesweite Ausrichtung haben und daher bereits unter die Ausnahmenvorschrift des § 54 Abs. 2 MStV fallen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass durch technische Maßnahmen (z. B. Geo-

Blocking) oder inhaltlich ein solches Angebot nur auf Niedersachsen ausgerichtet ist. Die Vorschrift stellt daher sicher, dass es zu keiner Ungleichbehandlung zwischen bundesweiten und niedersächsischen Angeboten beim Zulassungserfordernis kommt.

Absatz 2 Satz 1 nennt zwei alternative Voraussetzungen, nach denen Rundfunkangebote von der Zulassungspflicht freigestellt werden. Dies sind Rundfunkangebote, die nur eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten (Nummer 1) und die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzerinnen und Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden (Nummer Nr. 2). Die Alternativen können kumulativ oder alternativ auftreten. Für die Zulassungsfreiheit genügt eine der beiden Fallkonstellationen. Nach Satz 2 kann sich der Veranstalter von zulassungsfreiem Rundfunk die Zulassungsfreiheit seines Angebots von der Landesmedienanstalt mittels einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigen lassen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist keine Voraussetzung für die Veranstaltung und Verbreitung des Angebots. Die Zulassungsfreiheit gilt solange, wie die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Entwickelt sich das Rundfunkangebot weiter und entfallen die Voraussetzungen, hat der Veranstalter eine Zulassung zu beantragen. Zulassungsfreier Rundfunk ist kein Rundfunk zweiter Klasse, sodass die sonstigen Bestimmungen für den Rundfunk auch auf ihn Anwendung finden. Nach Satz 3 findet die übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Zulassungsfreiheit entsprechend Anwendung, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu garantieren. Ein Veranstalter von zulassungsfreiem Rundfunk hat grundsätzlich die Möglichkeit eine Zulassung zu beantragen, auch wenn er dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3. Lediglich der Verweis auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wird aktualisiert und berücksichtigt nunmehr die mit der Richtlinie (EU) 2018/1808 erfolgten Änderungen und Aktualisierungen an dieser.

Absatz 4 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 4. In Satz 2 Nr. 3 wird anstelle von „Kabelanlagen“ nun der weitergehende Begriff „Medienplattform“ verwendet, welcher im Medienstaatsvertrag definiert wird und auch Kabelanlagen umfasst. Erfasst werden sämtliche Medienplattformen, bundesweite sowie lokale und regionale.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 5 und 6.

Zu § 5:

Die Vorschrift entspricht weitestgehend der bisherigen Fassung des § 5 und regelt die persönlichen Voraussetzungen an einen Veranstalter von privatem Rundfunk.

Zur Schließung einer Regelungslücke wird in Absatz 1 die neue Nummer 4 aufgenommen, die ausdrücklich klarstellt, dass auch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Veranstalter von privatem Rundfunk sein kann. Zwischenzeitlich hat die Landesmedienanstalt in analoger Anwendung der bisherigen Vorschrift bereits einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Rundfunk erteilt. Diese Entscheidung wird gesetzlich nachvollzogen.

In Absatz 2 wird nach den Worten „unbeschränkt geschäftsfähig“ der Zusatz „und nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter rechtlicher Betreuung steht“ gestrichen, ohne dass es zu einer Änderung der Rechtslage kommt. Eine Person, die unter rechtlicher Betreuung steht, ist nicht unbeschränkt geschäftsfähig. Als weitere Folgeänderung wird im Satz 2 vorgegeben, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch sämtliche Gesellschafter erfüllt sein müssen.

In Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1, 4, 7, 8 und 9 wird als notwendige Folgeänderung geregelt, dass die bestehenden Ausschlusskriterien für die Erteilung einer Zulassung auch für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden. Für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als potentielle Rundfunkveranstalter gelten daher die identischen Regeln wie für juristische Personen oder Vereinigungen. In den Nummern 1, 7 und 9 wird zudem der Verweis vom Rundfunkstaatsvertrag auf den Medienstaatsvertrag angepasst.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu § 6:

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Vorschrift. In Absatz 3 Satz 4 wird die Hauptsendezeit im Hörfunk auf die Zeit bis 18 Uhr erstreckt. Hierdurch wird der tatsächlichen Nutzung von Hörfunk besser Rechnung getragen. Zwar nimmt die Reichweite von Hörfunkangeboten in den Nachmittagsstunden im Vergleich zur bisherigen Hauptsendezeit ab, dennoch wird auch zu dieser Zeit noch eine große Hörerschaft erreicht, etwa bei der Arbeit oder auf dem Heimweg von dieser. Ein signifikanter Abriss in der Hörerschaft lässt sich erst nach 18 Uhr feststellen, wenn die Nutzung von Hörfunk massiv abnimmt. Durch die Ausweitung der Hauptsendezeit wird es den Hörfunkveranstaltern erleichtert, ihre gesetzlichen Verpflichtungen unter Wahrung der Programmautonomie zu erfüllen. Im Übrigen erfolgen nur redaktionelle Änderungen, ohne dass eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage erfolgt.

Zu § 7:

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 8 der bisherigen Fassung und wird aus systematischen Gründen als § 7 geregelt.

Zur Verwaltungsvereinfachung für die Landesmedienanstalt sowie potentielle Antragsteller wird in Absatz 4 ein neuer Satz 1 vorangestellt. Danach hat ein Antragsteller gegenüber der Landesmedienanstalt schriftlich zu erklären, dass die Unterlagen und Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 3 vollständig sind. Im Gegenzug muss der Antragsteller nicht mehr dafür Sorge tragen, dass die an ihm unmittelbar und mittelbar Beteiligten, die 5 Prozent oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehaben oder über einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 62 Abs. 2 und 3 verfügen, in jedem Fall Erklärungen nach Satz 2 abgeben müssen. Die bisherige Rechtslage hatte auch weit entfernte mittelbar Beteiligte dazu verpflichtet, derartige Erklärungen über interne Abläufe des Antragstellers abzugeben, über welche sie häufig keine Kenntnis haben konnten. Für die Landesmedienanstalt bleibt ergänzend die Möglichkeit erhalten, derartige Erklärung der Gesellschafter zu fordern, wenn sie dies im Einzelfall für erforderlich hält, um über den Antrag entscheiden zu können. Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2. Weitere vorgenommene Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 8:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 9 der bisherigen Fassung und regelt die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

In Absatz 2 wird neben redaktionellen Folgeänderungen klargestellt, dass die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten nur an für das Verbreitungsgebiet zugelassene Rundfunkveranstalter erfolgt. Dies war auch nach dem bisherigen Absatz 4 die gültige Rechtslage. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nun auch zulassungsfreien Rundfunk gibt, wird diese gesetzliche Anforderung aber vorgezogen. Terrestrische Übertragungskapazitäten sind auch weiterhin eine physikalisch streng begrenzte Ressource, die nicht beliebig vermehrt werden kann. Aus diesem Grund ist es erforderlich, sie nur solchen Rundfunkveranstaltern zur Verfügung zu stellen, die eine Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung darstellen. Zulassungsfreier Rundfunk bleibt insoweit grundsätzlich auf das Internet bei der Verbreitung beschränkt. Für den ebenfalls zukünftig zulassungsfreien, aber anzeigepflichtigen Veranstaltungsrundfunk können terrestrische Übertragungskapazitäten nach § 10 auch ohne Zulassung zugewiesen werden. Nach Absatz 2 Satz 4 bedürfen derartige Zuweisungen keiner vorherigen Ausschreibung. In Satz 5 wird für die Landesmedienanstalt die rechtliche Grundlage geschaffen, um bereits bei der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten inhaltliche Anforderungen an die Angebotsvielfalt vorzusehen, um z. B. die lokale und regionale Meinungsvielfalt zu gewährleisten.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 im neuen Satz 1 zusammengefasst. Der Regelungsteil, welcher die Zuweisung nur an im Verbreitungsgebiet zugelassene Rundfunkveranstalter vorsah, wird bereits in Absatz 2 verbindlich geregelt, sodass es sich hierbei um eine redundante Wiederholung gehandelt hätte. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein. Nach dem neuen Satz 2 gelten die Vorgaben des Satzes 1 auch für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Anbieter von rundfunkähnlichen Telemedien und Medienplattformen. Auch der Anbieter einer Medienplattform oder rundfunkähnlicher Telemedien muss wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, die ihm überlassenen Übertragungskapazitäten auch tatsächlich zu nutzen.

In Absatz 5 wird die Verpflichtung der Landesmedienanstalt, die Zuweisung entsprechend dem Antrag des Antragstellers zu befristen, aufgehoben und in das Ermessen der Landesmedienanstalt gestellt. Bisher war die erstmalige Zuweisung zwingend entsprechend dem Antrag zu befristen, während die Verlängerung ins Ermessen der Landesmedienanstalt gestellt wurde. Durch die Änderung erhält die Landesmedienanstalt einen größeren Spielraum, um z. B. innovativere, aber auch riskantere Konzepte bei der Zuweisungsentscheidung berücksichtigen zu können, ohne dabei Gefahr zu laufen, dass die Übertragungskapazität stets entsprechend dem Antrag befristet werden müsste und dabei im Zweifelsfall für die maximal mögliche Frist nicht mehr zur Disposition stünde. Im neu eingefügten Satz 4 wird das erforderliche Quorum für die wiederholte Verlängerung einer Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten an nicht kommerzielle Rundfunkveranstalter von der Zwei-Drittel-Mehrheit der Versammlungsmitglieder des Satzes 3 auf eine qualifizierte Mehrheit (einfache Mehrheit der Mitglieder) abgesenkt, um eine Ungleichbehandlung zwischen Bürgerhörfunk und Bürgerfernsehen zu verhindern. Mit der Abschaltung des analogen Kabels im Jahr 2018 in Niedersachsen sind die Zuweisungsentscheidungen für Bürgerfernsehen dauerhaft entfallen. Für das Bürgerfernsehen verbleibt es daher nur noch bei der Entscheidung über die Zulassungsverlängerung, wofür eine qualifizierte Mehrheit genügt. Für den Hörfunkbereich wäre aber neben der Zulassungsverlängerung zusätzlich die Verlängerung der Zuweisung nach § 8 Abs. 5 Satz 3 erforderlich, welche bisher einem höheren Quorum unterlag. Eine Zulassungsverlängerung ist aber für die etablierten Bürgerhörfunkveranstalter ohne größere Bedeutung, wenn nicht auch zugleich der bekannte und etablierte Verbreitungsweg abgesichert ist. Dies wird durch Satz 4 gewährleistet. Die übrigen vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 9:

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 10 der bisherigen Fassung. In Absatz 1 Satz 1 wird für die Landesmedienanstalt die Rechtsgrundlage geschaffen, mit sämtlichen Antragstellern Einigungsgespräche führen zu dürfen. Einigungsgespräche sind somit nicht mehr nur auf Rundfunkveranstalter beschränkt. Absatz 4 wird neu gefasst und regelt die Auswahlentscheidung zwischen mehreren antragstellenden Medienplattformbetreibern durch die Landesmedienanstalt. Bei der Auswahl hat die Landesmedienanstalt vor allem die Zusammenstellung der jeweiligen Gesamtangebote der Medienplattformbetreiber und deren Beitrag zu lokaler und regionaler Vielfalt sowie den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang von Rundfunkveranstaltern und rundfunkähnlichen Telemedien zur Plattform zu berücksichtigen. Durch das Wort „insbesondere“ kommt zum Ausdruck, dass daneben aber auch andere sinnvolle Kriterien durch die Landesmedienanstalt zur Anwendung kommen dürfen. Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 10:

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 7 und regelt die gesetzlichen Voraussetzungen für den Veranstaltungsrundfunk sowie die dafür erforderliche Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten. Absatz 1 Satz 1 definiert wie bisher Veranstaltungsrundfunk als ein Rundfunkprogramm, welches im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung in deren örtlichem Bereich veranstaltet wird und über terrestrische Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn sie grundsätzlich jedermann zugänglich ist. Dies setzt weder voraus, dass eine unbegrenzte Anzahl an Personen teilnehmen muss oder die Veranstaltung unentgeltlich angeboten wird. Sie ist vielmehr abzugrenzen von Veranstaltungen privater Natur wie Hochzeiten, Geburtstagen oder Vereinssitzungen. Der örtliche Bereich meint den Bereich, an welchem die Veranstaltung durchgeführt wird, ohne dass das Verbreitungsgebiet damit vollständig deckungsgleich ist. Angesichts der physikalischen Eigenschaften bei der Abstrahlung von Wellen ließe sich dies regelmäßig nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten realisieren. Das Verbreitungsgebiet kann daher größer als der örtliche Veranstaltungsbereich sein, muss aber noch in einem sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen (z. B. bei einem Gemeindefest der Gemeindebereich). Das Zulassungserfordernis für Veranstaltungsrundfunk wird dabei liberalisiert. An die Stelle einer Zulassungspflicht tritt eine qualifizierte Anzeigepflicht. Zwar kann es sich beim Veranstaltungsrundfunk auch um zulassungsfreien Rundfunk handeln. Im Gegensatz zum zulassungsfreien Rundfunk benötigt der Veranstaltungsrundfunk aber für seine Verbreitung der begrenzt vorhandenen terrestrischen Übertragungskapazitäten, um seinen Zweck zu erfüllen. Dies rechtfertigt daher das Erfordernis einer Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht versetzt die Landesmedienanstalt in die Lage, über den Zuweisungsantrag für die terrestrischen Übertragungskapazitäten zu entscheiden. Satz 2 bestimmt, dass sich die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für den Veranstaltungsrundfunk nach § 10 und nicht nach den allgemeineren Zuweisungsvorschriften richtet, es sei denn, diese werden für anwendbar erklärt.

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert den Umfang der Anzeigepflicht. Danach sind im Antrag insbesondere die konkrete Veranstaltung samt Veranstaltungsort, der Rundfunkveranstalter, die oder der redaktionell Verantwortliche sowie der Zeitraum der beantragten Zuweisung als absolutes Minimum zu benennen. Nach Satz 2 kann die Landesmedienanstalt über den Verweis auf § 8 Abs. 3 weitere Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Entscheidung über den Zuweisungsantrag erforderlich sind. Beim Veranstalter müssen zudem die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 gegeben sein.

Absatz 3 benennt die zwingenden Versagungsgründe für eine beantragte Zuweisung nach § 10. Sofern die Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines nach § 4 zugelassenen Rundfunkprogramms oder für Bürgerrundfunk oder für Modellversuche benötigt werden, genießen diese Vorrang vor dem Veranstaltungsrundfunk.

Absatz 4 regelt den Fall, dass mehr als ein Antragsteller eine Zuweisung für dieselbe Veranstaltung beantragen und die Übertragungskapazitäten nicht ausreichen, um sämtlichen Antragstellern eine Übertragung zu ermöglichen. In einer solchen Fallkonstellation soll die Landesmedienanstalt zwischen den Antragstellern vermitteln und auf eine gütliche Einigung hinwirken, damit ein für alle Parteien akzeptables Ergebnis erzielt werden kann. Kann eine solche Einigung nicht bewirkt werden, so entscheidet nach Satz 2 die Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welchem Antragsteller die Übertragungskapazitäten zugewiesen werden sollen. Hierfür hat sie zuvor die oder den Verantwortlichen der örtlichen Veranstaltung anzuhören, um ermitteln zu können, welcher der Antragsteller am wahrscheinlichsten eine geeignete Berichterstattung veranstalten wird.

Absatz 5 trifft Aussagen zur Befristung der Zuweisung. Nach Satz 1 ist die Zuweisung entsprechend dem Antrag zu befristen, jedoch nur für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der örtlichen Veranstaltung. Zeitlicher Zusammenhang kann sich dabei auch auf die Zeit vor oder nach der Veranstaltung erstrecken, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht (z. B. die An- und Abreisezeit bei Festivals). Nach Satz 2 kann die Zuweisung bei mehrtägigen Veranstaltungen frühestens sechs Monate vor der Veranstaltung erfolgen. Dies gibt dem Veranstalter einerseits hinreichend Sicherheit für seine Planungen, andererseits ermöglicht dies anderen potentiellen Veranstaltern, sich für eine Berichterstattung für eine örtliche Veranstaltung zu entscheiden. Nach Satz 3 kann die Zuweisung bei eintägigen wiederkehrenden Veranstaltungen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Dies entspricht insoweit auch der bisherigen Rechtslage.

In Absatz 6 sind wie bisher für den Veranstaltungsrundfunk bestimmte Vorschriften des Niedersächsischen Mediengesetzes und des Medienstaatsvertrages ausgenommen.

Zu § 11:

Nach Absatz 1 Satz 1 muss die Landesmedienanstalt einem zulassungspflichtigen Rundfunkveranstalter, welcher über keine entsprechende Zulassung verfügt, eine Frist zur Beantragung einer Zulassung stellen, bevor sie Maßnahmen ergreifen kann. Dies resultiert aus dem Umstand, dass nach der neuen Systematik zunächst zulassungsfreier Rundfunk sich zu zulassungspflichtigem Rundfunk entwickeln kann, wenn etwa die Nutzerzahlen anwachsen oder die Meinungsbildungsrelevanz zunimmt. Eine sofortige Anordnung der Einstellung wäre in einem solchen Fall unverhältnismäßig und ist erst geboten, wenn ein Veranstalter trotz Aufforderung keinen Antrag stellt.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Pflicht zur Auskunftserteilung und Vorlage von Aufzeichnungen und Unterlagen auf sämtliche Anbieter von Telemedien erweitert, da die Landesmedienanstalt mittlerweile die allgemeine Telemedienaufsicht wahrnimmt.

Der neue Absatz 3 regelt grundlegend neu die verwaltungsrechtliche Aufsicht über Rundfunkveranstalter, Telemedien- und Medienplattformanbieter. War die Landesmedienanstalt nach den bisherigen Absätzen 3 und 4 lediglich auf die Anordnung, Beanstandung und zeitlich befristete Untersagung (ein Monat) limitiert, so stehen ihr nunmehr vielfältigere Möglichkeiten zur Verfügung, um festgestellte Verstöße zu sanktionieren und einen rechtmäßigen Zustand herbeizuführen. Die Maßnahmen nach Satz 2 entsprechen den bereits im Rundfunkstaatsvertrag erprobten und im Medienstaatsvertrag beibehaltenen Instrumenten der medienrechtlichen Aufsicht. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei der Wahl der Maßnahmen ist stets die Verhältnismäßigkeit zwischen Rechtsverstoß und ergriffener Maßnahme zu wahren. Dies kommt durch den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf § 109 Abs. 2 bis 4 MStV zum Ausdruck, wonach bei der Untersagung und Sperrung besondere Voraussetzungen gelten.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen mit Ausnahme redaktioneller Änderungen den bisherigen Absätzen 5 und 6.

Zu § 12:

§ 12 entspricht weitgehend der bisherigen Fassung. In Absatz 2 Nr. 1 wird als weiterer verpflichtender Widerrufsgrund ein Verweis auf § 27 aufgenommen. Entfallen nachträglich die Voraussetzungen, die Bedingung für die Zulassung zum nicht kommerziellen Rundfunk sind, etwa die hinreichende Gewähr einer organisatorischen oder finanziellen Absicherung des dauerhaften Betriebs, ist die Zulassung dem Veranstalter eines solchen nicht kommerziellen Angebots zwingend zu widerrufen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da die Landesmedienanstalt andernfalls einen derartigen Veranstalter weiterhin mit hohen finanziellen Beträgen unterstützen müsste, obgleich sie im Fall einer vergleichbaren Antragstellung eine Zulassung nicht erteilen würde. Im Übrigen erfolgen nur Änderungen redaktioneller Art.

Zu § 13:

§ 13 entspricht weitgehend der bisherigen Fassung. In Absatz 3 Nr. 3 wird ein zusätzlicher Widerrufsgrund aufgenommen. Da die Zusammenstellung eines Gesamtangebots einer Medienplattform und dessen Beitrag zur lokalen und regionalen publizistischen Vielfalt ein entscheidendes Auswahlkriterium bei der Zuweisung von begrenzten Übertragungskapazitäten ist, ist es erforderlich, eine Möglichkeit vorzusehen, einem Medienplattformanbieter die Übertragungskapazität wieder entziehen zu können, wenn sein Gesamtangebot dauerhaft dieser gesetzlichen Zielsetzung nicht mehr genügt. Weitere vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 14:

Die Programmgrundsätze werden klarstellend um die Einhaltung der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Ehre sowie der journalistischen Sorgfaltspflichten erweitert. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein.

Zu § 15:

§ 15 entspricht weitgehend der bisherigen Fassung. In Absatz 4 Satz 4 wird die Hauptsendezeit für Hörfunkveranstalter auf die Zeit bis 18 Uhr erstreckt (vgl. § 6). Dies ermöglicht den Hörfunkveranstaltern die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen unter größerer Wahrung ihrer Programmautonomie. Auch in der Zeit bis 18 Uhr werden noch große Reichweiten im Hörfunk erzielt, sodass das gesetzliche Ziel, eine möglichst große Anzahl von Menschen mit lokaler und regionaler Berichterstattung zu erreichen, auch weiterhin gewährleistet ist. Weitere vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu den §§ 16 und 17:

Die §§ 16 und 17 entsprechen den §§ 16 und 17 der bisherigen Fassung. Vorgenommene Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 18:

Die Verpflichtung der Landesmedienanstalt, auf Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift eines Rundfunkveranstalters und eines Programmverantwortlichen zu geben, wird auf berechtigtes Verlangen begrenzt. „Berechtigtes Verlangen“ meint dabei jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, das nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze an-

zuerkennen ist, etwa wenn der Anspruchsteller eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte durch den Rundfunkveranstalter glaubhaft macht. Die bisherige Verpflichtung der Landesmedienanstalt sowie des Veranstalters war angesichts der allgemeinen datenschutzrechtlichen Entwicklungen zu weitgehend. Die anlasslose Herausgabe von Namen und privater Anschrift, selbst von einzelnen Sendungsverantwortlichen, entspricht nicht den Wertungen der Datenschutz-Grundverordnung und ist angesichts einer zunehmenden Gefährdungslage für Journalistinnen und Journalisten nicht angemessen. Zur Durchsetzung von berechtigten Ansprüchen genügen Name und die Anschrift des Rundfunkveranstalters.

Zu den §§ 19 bis 24:

Die §§ 19 bis 24 entsprechen den §§ 19 bis 24 der bisherigen Fassung. § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 und 3 enthalten redaktionelle Anpassungen an den Medienstaatsvertrag.

Zu § 25:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1.

Der Digitalisierung der Medienmärkte folgend, wird in Absatz 2 Nr. 3 die Verbreitung von nicht kommerziellem Bürgerrundfunk über das Internet auf gesetzlicher Ebene vorgesehen. Bisher war die Förderung eines Veranstalters, welcher sein Bürgerrundfunkangebot nur im Internet verbreiten wollte, durch die Landesmedienanstalt nicht zulässig. Damit nicht kommerzieller Bürgerrundfunk in Niedersachsen veranstaltet und gefördert werden konnte, war es daher bisher notwendig, dass im beabsichtigten Verbreitungsgebiet entweder eine terrestrische Verbreitung über UKW-Frequenzen möglich war oder aber analoge oder digitale Kabelanlagen zur Verfügung standen. Jedoch sind insbesondere UKW-Frequenzen ein physikalisch begrenztes Gut, welche nicht vervielfältigt werden können und daher auch weiterhin einen limitierenden Faktor darstellen. Daher konnten zwar die Veranstalter von nicht kommerziellem Bürgerrundfunk ihre Rundfunkangebote parallel auch über das Internet verbreiten, jedoch war unabdingbar, dass sie auch auf einem der beiden anderen Wege verbreitet werden. Um diese Begrenzung zu überwinden, wird neben diese etablierten Ausspielwege daher explizit die Verbreitung über das Internet in den Katalog der zulässigen Verbreitungswege aufgenommen. Durch die Ergänzung kann die Landesmedienanstalt weitere Gebiete in Niedersachsen als Verbreitungsgebiete für Bürgerrundfunk festlegen und dabei einen Veranstalter von nicht kommerziellem Rundfunk fördern, welcher allein auf eine rein digitale Verbreitung über das Internet setzt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

In Absatz 4 Satz 1 vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art. In Satz 2 wird die Dauer der Zulassungsbefristung in das Ermessen der Landesmedienanstalt gestellt.

Zu § 26

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 26. In Absatz 1 wird im neuen Satz 3 der Landesmedienanstalt bei der Festlegung von Gebieten für die Verbreitung von Bürgerrundfunk über das Internet (§ 25 Abs. 1 Nr. 3) vorgegeben, verstärkt auf die finanziellen Bedingungen für die erfolgreiche Veranstaltung von Bürgerrundfunk über das Internet zu achten. Anders als bei den etablierten Verbreitungswegen über UKW und Kabel ist die zu erwartende initiale Sichtbarkeit eines nur über das Internet verbreiteten Bürgerrundfunks geringer einzuschätzen, was eine besondere Herausforderung für eine dauerhaft gesicherte Finanzierung darstellen kann. Diesem Umstand ist daher durch die Landesmedienanstalt gesondert Rechnung zu tragen, indem bereits bei der Festlegung des potentiellen Verbreitungsgebietes prognostisch zu ermitteln ist, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Region die Erwartung zulassen, dass ein ausreichendes Spenden- und Finanzaufkommen die Etablierung eines neuen nicht kommerziellen Bürgerrundfunkveranstalters gestatten. Hierbei können etwa die Anzahl und Struktur von Wirtschaftsunternehmen im Verbreitungsgebiet Berücksichtigung finden oder auch etwaige Zusagen im Vorfeld der Ermittlung. Satz 4 stellt klar, dass Verbreitungsgebiete für Bürgerrundfunk, die bereits vor dem 1. Juli 2021 festgelegt wurden, nur als Verbreitungsgebiete für Bürgerrundfunk als Hörfunk über terrestrische Frequenzen und als Fernsehen in Kabelanlagen gelten, bis die Landesmedienanstalt eine hiervon abweichende Entscheidung trifft. Die Festlegung eines Verbreitungsgebietes für Bürgerrundfunk über das Internet bedarf einer expliziten Entscheidung der Landesmedienanstalt. Bis zu einer solchen Entscheidung ist die Förderung von Internet-Bürgerrundfunk unzulässig.

Zu den §§ 27 und 28:

Die §§ 27 und 28 entsprechen den §§ 27 und 28 der bisherigen Fassung. In § 27 vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 29:

§ 29 entspricht weitgehend der bisherigen Fassung. In Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass der Auskunftsanspruch gegenüber dem Veranstalter eines nicht kommerziellen Bürgerrundfunks auf Herausgabe des Namens und der Anschrift einer Nutzerin oder eines Nutzers nur bei berechtigtem Verlangen des Anspruchstellers besteht. „Berechtigtes Verlangen“ meint dabei jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art, das nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze anzuerkennen ist, etwa wenn der Anspruchsteller eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte durch die

Nutzerin oder den Nutzer glaubhaft macht. Da es sich bei der Anschrift einer Nutzerin oder eines Nutzers regelmäßig um die Privatanschrift handeln dürfte, ist die pauschale Pflicht zur Herausgabe zu weitgehend und noch kritischer zu bewerten als die frühere Auskunftspflicht des § 18.

Zu den §§ 30 und 31:

Die §§ 30 und 31 entsprechen der bisherigen Fassung. Vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 32:

Im Jahr 2018 haben die großen Kabelnetzbetreiber die analoge Kabelverbreitung in Niedersachsen eingestellt und verbreiten seitdem Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Telemedien nur noch digital in ihren Kabelnetzen. Anders als bei der analogen Kabelverbreitung besteht bei der digitalen Verbreitung kein vergleichbarer Kapazitätsengpass, welcher eine Regulierung in bisherigem Ausmaß rechtfertigen kann. Damit ist die Notwendigkeit für die Beibehaltung der bisherigen Regulierung entfallen, sodass die bisherigen Vorschriften des Vierten Teils gestrichen und durch den neuen § 32 ersetzt werden. In dieser Vorschrift wird die Belegung von Medienplattformen geregelt, die mangels bundesweiter Ausrichtung nicht bereits dem Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages unterfallen. Absatz 1 regelt die Belegung von lokalen und regionalen Medienplattformen (vgl. § 2 Abs. 5), die Rundfunkprogramme ausschließlich terrestrisch verbreiten. Dies kann etwa eine lokale, regionale oder landesweite infrastrukturgebundenen DAB+-Plattform sein. Die Belegung einer solchen Medienplattform richtet sich nach § 81 MStV, wobei hinsichtlich der Ausnahmenvorschrift des § 81 Abs. 4 Nr. 2 MStV auf die Zuordnungs- und Zuweisungsentcheidung nach dem Niedersächsischen Mediengesetz abzustellen ist.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Vorschrift des bisherigen § 36 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 7 und verpflichtet Betreiber von Kabelanlagen zur unentgeltlichen Verbreitung von einem nicht kommerziellen Hörfunk- und Fernsehprogramm, sofern sich die Kabelanlage im Verbreitungsgebiet solcher Bürgerrundfunkprogramme befindet. Betreiber von Kabelanlagen sind daher auch weiterhin verpflichtet, auf Verlangen Kapazitäten für ein Fernseh- und ein Hörfunkprogramm zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung zur bisherigen Rechtslage tritt für Betreiber derartiger Kabelanlagen nicht ein. Die Verpflichtung gilt gleichermaßen für Anbieter von terrestrischen regionalen und lokalen Medienplattformen (etwa DAB+-Plattformen), um dem nicht kommerziellen Rundfunk eine Teilhabe an der technischen Entwicklung zu ermöglichen. Sofern auf einer solchen Medienplattform lediglich Hörfunkprogramme oder Fernsehprogramme verbreitet werden, ist entsprechend nur für ein nicht kommerzielles Programm dieser Gattung eine unentgeltliche Kapazität zur Verfügung zu stellen. Die Grenzen der Sozialbindung des Eigentums werden durch die dem jeweiligen Medienplattformbetreiber auferlegte Verpflichtung nicht überschritten. Satz 2 regelt den Fall, dass im Verbreitungsgebiet einer Kabelanlage oder einer Medienplattform mehrere Bürgerrundfunkprogramme derselben Kategorie verbreitet werden und damit mehrere Berechtigte einer unentgeltlichen Verbreitung vorhanden sind. Dies kann insbesondere für nicht kommerzielle Hörfunkprogramme relevant werden. Nach Satz 2 soll in einem derartigen Fall vorrangig die Möglichkeit einer Auseinanderschaltung des Angebots der Kabelanlage oder der Medienplattform genutzt werden, um die unentgeltliche Verbreitung sämtlicher berechtigter nicht kommerzieller Programme in ihren Verbreitungsgebieten zu ermöglichen. Scheidet eine Auseinanderschaltung aufgrund technischer oder unangemessen hoher finanzieller Kosten für den Anbieter aus, wird im Verbreitungsgebiet dasjenige Programm unentgeltlich verbreitet, das bereits im UKW-Betrieb die meisten Hörerinnen und Hörer erreichen kann. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass sämtliche nicht kommerziellen Rundfunkprogramme gleichermaßen zur Steigerung der Meinungsvielfalt beitragen, und andererseits der verpflichtete Anbieter ein Interesse daran hat, ein möglichst attraktives Gesamtangebot zu vermarkten, um sein Angebot zu refinanzieren. In diesem Kontext trägt das reichweitenstärkere und damit bekanntere Programm einen größeren Beitrag zu dieser Zielsetzung bei. Satz 3 regelt das Verfahren, nach welchem die Reichweite der nicht kommerziellen Hörfunkprogramme ermittelt wird.

Zu § 33:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Fassung von § 37. Vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 34:

Der Aufgabenkatalog der Landesmedienanstalt des bisherigen § 38 wird in § 34 Satz 1 Nr. 3 um die neuen Aufsichtszuständigkeiten aus dem Medienstaatsvertrag sowie in Nr. 5 der Katalog der zu beratenden Unternehmen um Anbieter von Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären erweitert. Da diese nunmehr ebenfalls in die Aufsichtszuständigkeit der Landesmedienanstalt fallen, ist es sachdienlich, bereits im Vorfeld von Aufsichtsmaßnahmen durch Beratungsgespräche Aufsichtsfälle zu verhindern. In den Nummern 1, 2, 4 und 8 erfolgen Änderungen redaktioneller Art.

In Nummer 11 wird der Landesmedienanstalt die neue Aufgabe übertragen, den Qualitätsjournalismus in Niedersachsen zu fördern. Mit der Vorschrift wird der Zweck verfolgt, den bereits bestehenden Qualitätsjournalismus in Niedersachsen weiter zu stärken und hierdurch den zunehmenden Des- bzw. Falschinformationen insbesondere im Internet dadurch entgegenzuwirken, indem die journalistische Arbeitsweise gestärkt wird. Um die grundgesetzlich geforderte Staatsferne des Rundfunks und der Presse sicherzustellen, obliegt die Entscheidung über die

Vergabe der Fördermittel, die konkrete Art der Förderung und die Auswahl der Geförderten ausschließlich der staatsfern und pluralistisch organisierten Versammlung der Landesmedienanstalt im Rahmen des Gesetzes. Der Begriff „Qualitätsjournalismus“ meint dabei einen Journalismus, unabhängig vom Verbreitungsmedium, welcher etwa die ethischen Standards des Pressekodex des Deutschen Presserates, die rechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Fachgesetze wie des Medien- und Pressegesetzes, des Medienstaatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages beachtet und wahrt. Zugang zur Förderung haben lokale und regionale Rundfunkveranstalter, Presseverlage sowie rundfunkähnliche Telemedien, sofern sich ihr Sitz in Niedersachsen befindet. Die Förderung beschränkt sich dabei auf eine Unterstützung der Anspruchsberechtigten bei der Aus- und Fortbildung der jeweiligen Mitarbeitenden. Die Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung ist dabei jedoch nicht nur darauf beschränkt, die journalistische Arbeitsweise in einer crossmedialen Medienwelt zu stärken. Sie soll auch dazu beitragen, dass die niedersächsischen Veranstalter, Verlage und Anbieter mittels der geförderten Fort- und Ausbildung weitere Betätigungsfelder und Refinanzierungsmöglichkeiten für ihre Angebote erschließen können, um den Qualitätsjournalismus insgesamt zu stärken. Hierbei kann und soll die Fördersatzung unter anderem auch die Nutzung von Konzepten und Angeboten bestehender Aus- und Fortbildungseinrichtungen vorsehen. Es ist Aufgabe der Landesmedienanstalt, insbesondere ihrer Versammlung, eine Fördersatzung zu konzipieren und zu beschließen, welche am geeignetsten ist, das verfolgte Ziel eines stärkeren und nachhaltigen Qualitätsjournalismus in Niedersachsen zu erreichen. Die Finanzierung dieser Aufgabe erfolgt unter Wahrung der Vorgaben des § 112 Abs. 1 MStV nicht aus Rundfunkbeitragsmitteln, sondern aus den explizit für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln des niedersächsischen Haushaltsgesetzgebers oder Mitteln Dritter. Dritter kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Mittel der Landesmedienanstalt zur eigenverantwortlichen Verwendung zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. In Betracht kommen etwa auch Bundes- oder EU-Mittel, wenn sie diese Kriterien erfüllen. Die Landesmedienanstalt ist dabei berechtigt, einen angemessenen Anteil der bereitgestellten Mittel für die anfallenden Verwaltungskosten zu verwenden. Durch das Wort „soweit“ wird zum Ausdruck gebracht, dass aus der Aufgabenübertragung kein Anspruch der Landesmedienanstalt auf eine Bereitstellung solcher Mittel gegen das Land Niedersachsen entsteht und auch kein Anspruch gegen die Landesmedienanstalt auf eine Förderung besteht, sofern keine Mittel bereitgestellt werden. Vielmehr entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen seiner Haushaltsplanung, ob er finanzielle Mittel für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellt und in welcher Höhe.

Im neuen Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Landesmedienanstalt um die für Niedersachsen zuständige Stelle bzw. Landesmedienanstalt im Sinne des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages handelt.

Zu § 35:

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 35 der bisherigen Fassung.

Eine materiell-inhaltliche Änderung erfolgt in Absatz 4 und entspricht dem Willen des Landes, die Grundsätze der Gleichbehandlung der Geschlechter aus Artikel 3 des Grundgesetzes und Art. 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung durchgängig zu berücksichtigen. Dieser Anspruch wird in Satz 1 grundsätzlich betont und als Leitlinie vorangestellt. Satz 2 konkretisiert diesen Leitsatz und bestimmt, dass zukünftig jede entsendungsberechtigte Institution beim Wechsel seines Mitgliedes in der Versammlung zwingend ein Mitglied des anderen Geschlechts als Nachfolger zu entsenden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig während der Amtszeit aus, so ist nach Absatz 5 Satz 7 eine Person desselben Geschlechts zu entsenden. Wird eine Person nach Ablauf einer Amtszeit erneut von der Institution für die neue Amtszeit entsandt, hat ein Wechsel nicht zu erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass Männer und Frauen gleichermaßen paritätischen Zugang zum Mandat haben und die sich mit der Zeit entwickelnde Sachkenntnis der Versammlung nicht mit der neuen Amtszeit verloren geht. Der neu gefasste Satz 4 nimmt erstmals die schlechterspezifische Gruppe der Diversen in den Blick und bestimmt, dass eine Entsendung eines Mitglieds aus dieser Gruppe jederzeit anstelle eines Mannes oder einer Frau möglich ist. Nach der Beendigung der Entsendung eines oder mehrerer diverser Mitglieder knüpft der Wechsel im Geschlecht wieder dort an, wo die Entsendung des diversen Mitglieds anstelle eines Mannes oder einer Frau erstmals erfolgte. Entsendet eine Institution, die über zwei Plätze in der Versammlung verfügt, ein diverses Mitglied, steht es ihr frei, ob diese anstelle einer Frau oder eines Mannes entsandt wird. Satz 5 bestimmt die Vorgaben für den Fall, dass eine Organisation oder Gruppe sich darauf beruft, dass sie aufgrund ihrer Zusammensetzung die Anforderungen der Sätze 2 und 3 nicht erfüllen kann. In diesem Fall sind die tragenden Umstände bei der Benennung des entsandten Mitglieds gegenüber dem Vorstand der Versammlung schriftlich darzulegen. Der Vorstand der Versammlung entscheidet abschließend, ob auf der Grundlage der schriftlich vorgetragenen Gründe eine Ausnahme zuzulassen ist. Angesichts der hohen Bedeutung des Schutzzwecks dieser Regelung als Ausgestaltung des in Artikel 3 des Grundgesetzes und § 3 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Verfassung verfassten Grundrechts auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist an die Begründung für eine Ausnahme ein sehr restriktiver Maßstab anzulegen, welcher einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält. Hierbei ist einer Organisation oder Gruppe auch zumutbar, dass sie zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auch ein Mitglied entsendet, welches z. B. nicht in der obersten Hierarchieebene verortet ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle in der Versammlung vertretenen Gruppen, Organisationen und Verbände in der Lage sind, den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen. Falls dies nicht der Fall ist, steht die grundsätzliche Eignung dieser Gruppe als Vertretung der Allgemeinheit infrage. Satz 6 entspricht dem bisherigen Satz 4.

In Absatz 5 wird in den Sätzen 3 bis 6 erstmalig die Möglichkeit zur Abberufung von Versammlungsmitgliedern geregelt. Satz 3 setzt für die Abberufung einen Antrag der entsendungsberechtigten Organisation oder Gruppe voraus. Eine Abberufung ist möglich, wenn ein Versammlungsmitglied aus seiner entsendungsberechtigten Organisation oder Gruppe ausgeschieden ist. Es steht im Ermessen der entsendungsberechtigten Organisation oder Gruppe, auch ein ausgeschiedenes Mitglied weiterhin in die Versammlung zu entsenden, zumal die Mitgliedschaft in der Organisation oder Gruppe keine Voraussetzung für eine Entsendung ist. Zudem ist eine Abberufung möglich, wenn ein Mitglied dauerhaft seinem Mandat nicht nachkommt. Erforderlich hierfür ist, dass ein Mitglied ein Jahr lang an keinen Sitzungen der Versammlung oder der für sie relevanten Ausschusssitzungen teilgenommen hat oder teilnehmen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn aufgrund von Erkrankungen oder Auslandsaufenthalten hinreichend konkret erwartet werden kann, dass das Mitglied für einen solchen Zeitraum nicht zur Verfügung stehen wird. Die beiden in der Vorschrift genannten Gründe sind abschließend, um die Gefährdung der weisungsfreien Ausübung des Mandats nicht zu gefährden. Über den Abberufungsantrag entscheidet die Versammlung mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, die nicht aufgrund der Besorgnis der Befangenheit oder sonstigen gesetzlichen Gründen von der Beratung ausgeschlossen sind (vgl. § 42 Abs. 2). Hierzu zählt auch das Mitglied, über dessen Abberufung entschieden wird (vgl. Satz 6). Bis zur Entscheidung behält das Mitglied nach Satz 5 seine Rechte und Pflichten, es sei denn, die Versammlung trifft mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder eine gegenteilige Entscheidung. Satz 7 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Eine weitere materiell-inhaltliche Änderung erfolgt in Absatz 7. Die Amtszeit der Versammlung wird auf fünf Jahre festgelegt. Im Verhältnis zur bisher geltenden Rechtslage wird die Amtszeit damit um ein Jahr verkürzt. Die Verkürzung der Amtszeit soll eine häufigere Verjüngung der Zusammensetzung der Versammlung fördern, um mit den rasanten Entwicklungen im Medienbereich mitzuhalten und neue Perspektiven einzubringen.

Zu den §§ 36 bis 38:

Die §§ 36 bis 38 entsprechen den §§ 40 bis 42 der bisherigen Fassung. Vorgenommene Änderungen in den §§ 36 bis 38 sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 39:

Die Vorschrift (§ 43 der bisherigen Fassung) regelt weiterhin die Zuständigkeit der Versammlung innerhalb der Landesmedienanstalt.

Neben der Streichung nicht mehr erforderlicher Aufgaben (bisherige Nummer 8) erfolgt in Nummer 5 als Folge der Neuregelung des Veranstaltungsrundfunks (§ 10) eine redaktionelle Anpassung. In Nummer 6 wird eine materiell-inhaltliche Änderung dergestalt vorgenommen, dass die Zuständigkeit der Versammlung für die Entscheidung über die Unbedenklichkeit von Beteiligungsveränderung nach § 8 Abs. 5 Satz 3 sich nur noch auf Beteiligungsveränderungen oberhalb einer Schwelle von fünf Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile erstreckt. Hierdurch wird eine Vereinfachung für die Verwaltung der Landesmedienanstalt erreicht, indem regelmäßig für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedeutende Beteiligungsveränderungen direkt durch diese entschieden werden können, ohne dass aufwändige Vorlagen für die Versammlung erstellt werden müssen. Dies entspricht auch der Praxis der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), welche Beteiligungsveränderungen unter fünf Prozent nur eine geringe Bedeutung beimessen (vgl. Richtlinie nach § 29 Satz 5 Rundfunkstaatsvertrag der KEK). In Nummer 8 (bisherige Nummer 9) wird der Aufgabenkatalog an die Neufassung des Vierten Teils zu Medienplattformen (§ 32) angepasst. Die Zuständigkeit verbleibt auch weiterhin bei der Versammlung. Die Nummern 9 bis 11 entsprechen den bisherigen Nummern 10 bis 12. Die Änderung in Nummer 11 ist lediglich redaktioneller Art. Die neue Nummer 12 überträgt der Versammlung die Zuständigkeit über die Vergabe von Fördermitteln im Zusammenhang mit der neuen Qualitätsjournalismusförderung nach § 34 Nr. 11.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu § 40:

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 44. Um gegebenenfalls auch Anbietern von rundfunkähnlichen Telemedien, Medienplattformen, Benutzeroberflächen oder Medienintermediären, die in der digitalen Medienwelt mit neuen Angebotsformen neben den Rundfunkveranstaltern stehen, eine Sitzungsteilnahme zu ermöglichen, wird Absatz 3 entsprechend ergänzt.

Zu § 41:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Fassung des § 45. Vorgenommene Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 42:

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Fassung des § 46. In Absatz 2 wird das Quorum für Abberufungsentscheidungen im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz 4 aufgenommen. Für die Abberufung eines Versammlungsmitgliedes bedarf es einer Mehrheit der Mitglieder, die nicht wegen der Besorgnis der Befangenheit oder aus einem

sonstigen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sind. Ein solcher sonstiger gesetzlicher Grund ist z. B. § 35 Abs. 5 Satz 6.

Zu den §§ 43 bis 45:

Die §§ 43 bis 45 entsprechen den §§ 47 bis 49 der bisherigen Fassung. Vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu § 46:

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 50. In Absatz 1 wird im neuen Satz 3 festgelegt, dass die Finanzierung der Qualitätsjournalismusförderung nach § 34 Satz 1 Nr. 11 nicht aus Rundfunkbeitragsmitteln erfolgen darf. Die Finanzierung besonderer Aufgaben aus dem nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages den Landesmedienanstalten zustehenden Anteils am Rundfunkbeitrag ist abschließend in § 112 MStV geregelt. Die Förderung des Qualitätsjournalismus gehört nicht zu diesen Aufgaben. Die Querfinanzierung der ebenfalls förderberechtigten Verlage aus Rundfunkbeitragsmitteln stößt aus verfassungsrechtlichen Gründen auf erhebliche Bedenken. Daher erfolgt die Finanzierung aus separat zu diesem Zweck der Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellenden Mitteln seitens des Landes oder Dritter. Es besteht kein Rechtsanspruch der Landesmedienanstalt oder Dritter, dass Mittel für die Erfüllung der Aufgabe nach § 34 Satz 1 Nr. 11 zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung erfolgt daher nur, wenn Mittel explizit bereitgestellt werden, und auch nur im Umfang der bereitgestellten Mittel. Nach Satz 4 ist die Landesmedienanstalt berechtigt, die ihr aus der Aufgabe resultierenden Verwaltungskosten in angemessenem Umfang aus den bereitgestellten Mitteln zu decken, um eine Zweckentfremdung von beitragsmitteln auszuschließen

In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 59 Abs. 3 und 5 RStV“ gestrichen, da die Landesmedienanstalt aufgrund der Änderungen im Medienstaatsvertrag keine verwaltungsrechtlichen Aufsichtsmaßnahmen gegen Telemedienanbieter auf dieser Grundlage ergreifen kann. Dies erfolgt nunmehr direkt über § 11 dieses Gesetzes.

Im Übrigen vorgenommene Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu den §§ 47 und 48:

Die §§ 47 und 48 entsprechen den §§ 51 und 52 der bisherigen Fassung.

Zu § 49:

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 53. Materiell-inhaltlich werden Vertreter rundfunkähnlicher Telemedien denen vom Rundfunk gleichgestellt. Die fortgeschrittene Konvergenz der Medien macht eine Gleichbehandlung dieser nur noch schwer zu trennenden Mediengattungen erforderlich, damit auch rundfunkähnliche Telemedien etwa Informationsrechte entsprechend wahrnehmen können und Sorgfaltspflichten beachten müssen.

Zu den §§ 50 bis 52:

Die §§ 50 bis 52 entsprechen den §§ 54 bis 56 der bisherigen Fassung. Die in § 50 und § 52 vorgenommenen Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 53:

Absatz1 entspricht Absatz1 der bisherigen Fassung.

Als neuer Absatz 2 wird der Landesmedienanstalt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz übertragen, mit Ausnahme der den Datenschutz betreffenden Ordnungswidrigkeiten.

In Absatz 3 (dem ehemaligen Absatz 2) werden die Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von analogen Kabelanlagen gestrichen, da solche in Niedersachsen nicht mehr betrieben werden.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5. Im Übrigen vorgenommene Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu § 54:

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die Verkürzung der Amtszeit der Versammlung auf fünf Jahre. Danach gilt die neue Amtszeit von fünf Jahren erst ab dem ersten konstituierenden Zusammentritt der Versammlung nach Inkrafttreten der Neufassung des Niedersächsischen Mediengesetzes. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes amtierenden Versammlung beträgt auch weiterhin sechs Jahre. Durch Zeitablauf erledigte und nicht mehr benötigte Übergangsregelungen des bisherigen § 58 werden gestrichen.

Zu § 55:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Neufassung des Niedersächsischen Mediengesetzes. Nach Satz 1 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Nach Satz 2 tritt gleichzeitig das Niedersächsische Mediengesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 112), außer Kraft.